

SATZUNG

des

VfB Blau-Gelb 21 Flöha e.V.



Satzung des VfB Blau-Gelb 21 Flöha e.V.

§ 01 Name/ Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „**VfB Blau – Gelb 21 Flöha**“
Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet. „**VfB Flöha**“
2. Er hat seinen Sitz in Flöha und ist im Vereinsregister entsprechend dem BGB eingetragen.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Sports.

§ 03 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 04 Begünstigung von Mitgliedern

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 05 Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen auf Grundlage des Amateursports.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung im Fall seiner Aufnahme an.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Wenn einem Mitglied nachgewiesen werden:
 - Schädigung des Vereins
 - Vorsätzliche Verletzung der Satzung
 - Handlungen gegen die Interessen des Vereins

können vom Vorstand Strafen für das Mitglied ausgesprochen werden in Form von:

- eines Bußgeldes entsprechend des Bußgeldkataloges des Vereins
 - einer Verwarnung
 - eines Verweises
 - eines Ausschlusses
4. Werden gegen ein Mitglied Strafen ausgesprochen, kann gegen die Entscheidung Beschwerde innerhalb eines Monats eingelegt werden durch Anrufung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet dann mit 2/3 - Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

§ 07 Beitrag

1. Der Beitrag ist im Voraus für das laufende Jahr zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen spätestens mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen werden vom Vorstand mit einer 2/3 - Mehrheit festgesetzt.
3. Werden Beiträge oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nach Mahnung spätestens sechs Monate nach Fälligkeit nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 08 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die Kündigung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
3. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen hat dies durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

4. Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes der sofortige Ausschluss erfolgen.

§ 09 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport allgemein, können verliehen werden:
 - Ehrenurkunden
 - Ehrennadel des Vereins in Bronze / Silber / Gold
 - Ehrenmitgliedschaft
2. Über die Ehrungen für die Mitglieder beschließt der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen besonderer Veranstaltungen.
3. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder eine derartige Versammlung verlangen.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladungen sind 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung zuzusenden.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Steht die Wahl eines neuen Vorstandes auf der Tagesordnung, so übernimmt ein Mitglied des bisherigen Vorstandes den Vorsitz der Versammlung. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens 2/3 an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitgliedern schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für einen Beschluss mehrere Vorschläge

unterbreitet worden, so entscheidet die Mehrheit.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - bei einer Vorstandswahlversammlung die Entlastung des Vorstandes für die zurückliegende Wahlperiode nach der Anhörung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.
 - Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 – Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aller vier Jahre gewählt.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
4. Ist die Amtszeit (4 Jahre) für den Vorstand abgelaufen, hat der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes die Amtsgeschäfte des Vereins weiterzuführen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen.
2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Einsicht in den Schriftverkehr

sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen, sowie an allen vereinsinternen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.

3. Der Vorstand tritt entweder auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder zweier Mitglieder des Vorstandes zusammen.
4. Innerhalb des Vereines ist der 1. Vorsitzende für die ordnungsgemäße, satzungsgerechte Leitung seiner Organe sowie für die Ausrichtung der Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zuständig.

§ 15 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Das Amt des Kassenprüfers kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.
2. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Vermögensverwaltung und der Kassenführung. Sie haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Kassenbücher zu verlangen. Das Ergebnis des Vermögens- und der Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

§ 16 Protokolle

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Haftung – Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung nehmen, haften diese persönlich dafür. Der Verein ist gegen solche Schadenfälle nicht versichert.
2. Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Jeder Sportunfall ist vom Betroffenen oder dessen Vertreter unverzüglich dem Verein zu melden.

§ 18 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Flöha, die es unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 1992 beschlossen.

Änderungen wurden durch Mitgliederversammlungen bestätigt:

1. **25.06.2004**
2. **28.04.2006**
3. **07.05.2010**
4. **25.04.2024**

Herausgeber: "VfB Blau – Gelb 21 Flöha e.V.
Stand: 25. April 2024